

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 2. September 1925

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Beurlaubung S. 153. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 153. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 153. — Feuerversicherung S. 153. — Personalien S. 154. — Gewerbliche Berufskrankheiten S. 154. — Bullen-, Ziegenbock- und Eberföhrung S. 154. — Pflasterungen an der Hauptdurchgangsstraße Gleiwitz-Groß Strehlitz S. 157. — Wege-Sperrung S. 157.

Vom 16. 8. bis 15. 9. 1925 bin ich beurlaubt. Mit meiner Vertretung ist Herr Regierungsassessor Dr. Ottersbach beauftragt.

Groß Strehlitz, den 16. August 1925.

Der Landrat. Grospietsch.

All. 6892.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle mit der Eisenbahn aus fremden Regierungsbezirken in den Regierungsbezirk Oppeln eingeföhrten Klauen-tiere, außer Kälbern unter 6 Wochen, sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen und dürfen nicht von der Entladestelle entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2.

Der Besitzer des Viehes oder sein Beauftragter hat den für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 8 Stunden vorher Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach § 25 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 149).

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 8. August 1925 in Kraft. Am gleichen Tage wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. April 1924 (Amtsblatt 1924 Seite 103) aufgehoben.

§ 5.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519).

Oppeln, den 25. Juli 1925.

All. 6638. Der Regierungspräsident.

Am 10. Juli 1925 nachts gegen 11 Uhr wurde im Bahnhof Randzin in der Nähe des Stellwerks Stub (Richtung Birawa) durch einen Eingriff in die Weichenanlage versucht, die Strecke unfahrbar zu machen, vermutlich zu dem Zwecke, die Züge zum Halten zu bringen und dann zu berauben. Die Täter wurden jedoch bei ihrem verbrecherischen Vorhaben gestört und sind unerkannt entkommen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern, — nach der Bande — auf und sichere eine Belohnung von **300 RM.**

demjenigen zu, der die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 12. August 1925.

Der Regierungspräsident. J. U. gez. Orgler.

Ich ersuche, nach den Tätern zu fahnden.

Irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen sind unmittelbar an den Herrn Oberstaatsanwalt in Ratibor zu 4 J 462/25 zu machen.

Für die Weiterverbreitung der Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 25. August 1925.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

Feuerversicherung.

Es ist festgestellt worden, daß viele Besitzer gegen Feuersgefahr zu niedrig oder garnicht versichert sind. Die Unterversicherungen beruhen meistens auf alten Schätzungen. Im Interesse aller liegt es, daß die Gebäude und das Mobilar nach dem gegenwärtigen Wert versichert werden. Wendert sich der Wert, so ist die Versicherung zu erhöhen oder zu ermäßigen. Anträge, die bei der Ortsbehörde zu haben sind, können mir oder dem Kreisversicherungskommissar zu jeder Zeit vorgelegt werden.

Abgebrannte, die nicht oder nicht genügend hoch versichert waren, können auf keinen Fall mit einer staatlichen Unterstützung rechnen.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten weise ich auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Ber-